

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 28. April 2009

28. Stück

123. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

123. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2003/2004, 18. Stück, Nr. 97, in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2007/2008, 20. Stück, Nr. 112, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs 3 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Anmeldung zu Prüfungen hat innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Studienrechtlichen Organ zu erfolgen. Das Studienrechtliche Organ hat für die Anmeldung zu den Prüfungen eine Frist von mindestens drei Arbeitstagen festzusetzen. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat. Wird der Anmeldung nicht entsprochen, ist hierüber vom Studienrechtlichen Organ auf Antrag ein Bescheid auszustellen.“

2. § 15 Abs 4 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist bei mündlichen und/oder klinisch-praktischen Prüfungen der Studierenden spätestens 10 Tage und bei schriftlichen Prüfungen spätestens drei Arbeitstage vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin bzw. eines verhinderten Prüfers ist zulässig.“

Die Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ wurde vom Senat der Medizinischen Universität Innsbruck in seiner Sitzung vom 4.6.2008 gemäß § 25 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 22 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 beschlossen.

Sie wird gemäß § 20 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität verlautbart und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Für den Senat der Medizinischen Universität:

ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Joannidis
Vorsitzender
